

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 15. August 2012

Änderung der Sportfondsverordnung; Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 haben Sie den Gemeinderat zur Konsultation betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Er dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stadt Bern ist mit ihrer grossen Sportinfrastruktur und mehreren geplanten Sanierungen und Neubauten von Sportanlagen überdurchschnittlich betroffen von der Änderung der Sportfondsverordnung. Der Gemeinderat nutzt deshalb gerne die Gelegenheit, Ihnen seine Bemerkungen im Rahmen der Konsultation zukommen zu lassen und bittet Sie, diese zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Prämissen sind die Änderungen der Sportfondsverordnung nachvollziehbar. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Änderungen wertet der Gemeinderat als positiv:

- Künftig werden nicht nur für das Kurswesen, sondern auch für den Nachwuchs in den Bereichen Breiten- und Leistungssport sowie für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports Beiträge gesprochen (Art. 10).
- Die Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen wird zusätzlich sinnvoll differenziert (Art. 11).
- Die verschiedenen Anlagen (Freibäder, Hallenbäder, Turnhallen und Sportplätze) werden einander gleichgestellt (Art. 7).
- Doppel- und Dreifachturnhallen, die dem Breitensport besonders dienen, werden stärker unterstützt, wodurch ein sinnvoller Anreiz geschaffen wird (Art. 8).

Kritisch sind für die Gemeinden, insbesondere für grosse Gemeinden wie die Stadt Bern, die Änderungen der Beitragssätze für den Bau oder die Sanierung von Sportanlagen durch das vorgeschlagene degressive Modell. Mit steigenden Kosten verändern

sich die Beiträge für die Gemeinden immer stärker zu ihren Ungunsten, was für die Stadt Bern grosse finanzielle Folgen haben wird. Die Stadt Bern lehnt deshalb das neue Berechnungsmodell ab, zumal ihre Sportinfrastruktur überregional genutzt wird.

Die Bedeutung der Sport- und Bewegungsförderung durch die Gemeinden nimmt durch den Wandel der Gesellschaft stetig zu. Mit der Erhaltung bzw. Erstellung von Sportinfrastruktur kann die grösste Wirkung erzielt werden. Grundsätzlich sollten darum nach Ansicht des Gemeinderats unterstützende Mittel und Massnahmen nicht ab-, sondern aufgebaut werden. Dass der Sportfonds des Kantons Bern die unterstützende Wirkung mit der neuen Verordnung verkleinert, ist aus Sicht der Sport- und Bewegungsförderung deshalb ein Schritt in die falsche Richtung.

Gerne möchte der Gemeinderat noch einen konkreten Änderungsvorschlag anbringen:

Im Verordnungstext sollte der Begriff „Sanierung“ durchgängig durch den Begriff „Instandsetzung“ ersetzt werden (z.B. Art. 7 Abs. 1.; Art. 8 Abs. 4). Dies in Anwendung der Begrifflichkeiten, die in der SIA Norm 469 (Erhaltung von Bauwerken) verwendet werden:

- Instandsetzung = Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer.
- Instandhaltung = Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch einfache regelmässige Massnahmen (im Vortrag auf S. 8 oben mit dem Begriff „Instandstellung“ bezeichnet).

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber